

Gemeinsamer Bericht
zum Beherrschungsvertrag vom 02.01.2007

des

Vorstands der **Aareal Bank AG**, Paulinenstr. 15, 65189 Wiesbaden, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Wiesbaden unter HRB 13184

und des

Vorstands der **Aareal First Financial Solutions AG**, Peter Sander Straße 30, 55252 Mainz-Kastel, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Wiesbaden unter HRB 12775

Die Vorstände der Aareal Bank AG und der Aareal First Financial Solutions AG (im folgenden „FF“) haben am 02.01.2007 einen Unternehmensvertrag (Beherrschungsvertrag gem. § 291 Abs. 1 Satz 1 AktG) mit Wirkung zum Zeitpunkt der noch vorzunehmenden Eintragung in das Handelsregister der FF abgeschlossen.

Der Unternehmensvertrag wird der Hauptversammlung der Aareal Bank AG am 30.05.2007 zur Zustimmung vorgelegt.

Die Zustimmung der Hauptversammlung der FF erfolgt im Vorfeld der Hauptversammlung der Aareal Bank AG.

Zur Unterrichtung der Aktionäre erstatten die Vorstände der Aareal Bank AG und der FF folgenden Bericht über den Unternehmensvertrag:

I. Rechtliche und wirtschaftliche Gründe für den Abschluss des Unternehmensvertrages

Die Aareal Bank AG ist zu 100% an der FF beteiligt. Die Aareal Bank AG hat die FF enger an die Aareal Bank AG angebunden und zu diesem Zweck auch den Beherrschungsvertrag abgeschlossen.

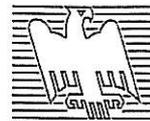
Der Unternehmensvertrag bewirkt die Festigung der seit dem 01.01.2007 bestehenden umsatzsteuerlichen Organschaft.

Eine gewerbe- und körperschaftsteuerliche Organschaft bestand bereits aufgrund des bestehenden Ergebnisabführungsvertrages vom 03.09./05.09.2002.

II. Inhaltliche Erläuterung des Unternehmensvertrages

Der Vertragsinhalt orientiert sich vollumfänglich an den gesetzlichen Vorgaben.

Die FF unterstellt sich der Leitung durch die Aareal Bank AG. Letztere ist berechtigt, dem Vorstand der FF – und zwar allgemeine und auf Einzelfälle bezogene – Weisungen für die



Leitung der FF zu erteilen. Die FF verpflichtet sich, den Weisungen der Aareal Bank AG zu folgen.

Der Vertrag wird nach Zustimmung durch die Hauptversammlungen der Aareal Bank AG mit der Eintragung in das Handelsregister der FF wirksam.

Hinsichtlich der Laufzeit und der Kündigung gelten die Regelungen des Ergebnisabführungsvertrages vom 03.09./05.09.2002. Der Vertrag insgesamt kann nur zusammen mit dem Ergebnisabführungsvertrag ordentlich gekündigt werden, und zwar erstmals zum 31.12.2007 mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende. Der Vertrag verlängert sich anderenfalls bei gleicher Kündigungsfrist automatisch um jeweils ein Kalenderjahr, soweit sich der Ergebnisabführungsvertrag ebenfalls entsprechend verlängert. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

Da die Aareal Bank AG einzige Gesellschafterin der FF ist, bedurfte es gem. § 239b AktG keiner Prüfung dieses Unternehmensvertrags durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Aus gleichem Grund ist kein Ausgleich und keine Abfindung gem. §§ 304, 305 AktG erforderlich.

Wiesbaden, den 17.01.2007

Aareal Bank AG

Dr. Wolf Schumacher

Hermann J. Merkens

Christof Schörnig

Norbert Kickum

Thomas Ortmanns

Aareal First Financial Solutions AG

Georg Diehl

Armin Heil



Zwischen

der Aareal First Financial Solutions AG,
Peter Sander Straße 30, 55252 Mainz-Kastel,

- nachfolgend „**First Financial**“ genannt-

und

der Aareal Bank AG,
Paulinenstraße 15, 65189 Wiesbaden

- nachfolgend „**Aareal Bank**“ genannt-

wird nachfolgender

Beherrschungsvertrag

geschlossen.

Ergänzend zu den bereits mit Ergebnisabführungsvertrag vom 03.09./05.09.2002 getroffenen Vereinbarungen zu Gewinnabführung und Verlustübernahme gilt nunmehr folgendes:

§ 1 Beherrschung

Die First Financial unterstellt sich der Leitung durch die Aareal Bank. Letztere ist berechtigt, dem Vorstand der First Financial – und zwar allgemeine und auf Einzelfälle bezogene – Weisungen für die Leitung der First Financial zu erteilen. Die First Financial verpflichtet sich, den Weisungen der Aareal Bank zu folgen.

§ 2 Dauer und Beendigung des Vertrages

- (1) Der Vertrag wird mit der Eintragung in das Handelsregister der First Financial wirksam.
- (2) Hinsichtlich der Laufzeit und der Kündigung gelten die Regelungen des Ergebnisabführungsvertrages vom 03.09./05.09.2002. Der Vertrag insgesamt kann nur zusammen mit dem Ergebnisabführungsvertrag ordentlich gekündigt werden, und zwar erstmals zum 31.12.2007 mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende. Der Vertrag verlängert sich anderenfalls bei gleicher Kündigungsfrist automatisch um jeweils ein Kalenderjahr, soweit sich der Ergebnisabführungsvertrag ebenfalls entsprechend verlängert.
- (3) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 3 Schlussvorschriften

- (1) Beide Vertragsparteien erhalten jeweils eine Ausfertigung dieses Vertrages
- (2) Bei der Auslegung dieses Vertrages sind die §§ 14ff. des Körperschaftssteuer-gesetzes zu berücksichtigen.
- (3) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte der Vertrag eine Lücke enthalten, soll dies der Gültigkeit des Vertrages im übrigen nicht entgegenstehen. Anstelle der unwirksamen, undurchführbaren oder lückenhaften Bestimmung gilt diejenige wirksame oder

durchführbare Bestimmung als vereinbart, die dem wirtschaftlichen Ergebnis der unwirksamen, undurchführbaren oder fehlerhaften Bestimmung am nächsten kommt.

- (4) Die First Financial wird diesen Vertrag unverzüglich nach Erhalt einer Ausfertigung sowie erfolgter Zustimmung der Hauptversammlungen beider Vertragsparteien zur Eintragung beim Handelsregister anmelden.

Wiesbaden, 02.01.2007

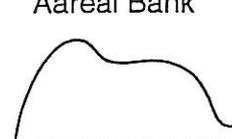
First Financial


.....
G. Diehl


.....
A. Heil

Wiesbaden, 02.01.2007

Aareal Bank


.....
H.J. Merkens


.....
T. Ortmanns



Dirk Reischauer

Notar

65189 Wiesbaden
Gustav-Freytag-Straße 19
Telefon 0611 - 393960
Telefax 0611 - 3939611



Verhandelt

zu Wiesbaden

a m

20 . F e b r u a r

2007

Vor mir, dem unterzeichnenden Rechtsanwalt Andreas Riedel
als amtlich bestellter Vertreter des Notars

im Bezirk des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main

Dirk Reischauer

in Wiesbaden

erschien heute, in den Geschäftsräumen des amtierenden Notars, Gustav-Freytag-Straße 19 in 65189
Wiesbaden die nachfolgend bezeichnete Person um eine

außerordentliche Hauptversammlung

der

Aareal First Financial Solutions AG

abzuhalten; sie bat, die nachfolgende Niederschrift hierüber aufzunehmen:
Zur Teilnahme an der außerordentlichen Hauptversammlung war

- Herr Dr. Burghardt Trost als Aktionärsvertreter erschienenen.

Herr Dr. Trost erklärte, die Aareal Bank AG als Alleinaktionärin der Gesellschaft aufgrund der Vollmacht vom 15.02.2007 zu vertreten.

Der Notarvertreter wird nachstehend „Notar“ genannt.

I.

Der Notar fragte den Erschienenen, ob er oder andere der mit ihm beruflich verbundene Personen in einer Angelegenheit, die Gegenstand dieser Beurkundung ist, außerhalb des Notaramts tätig war oder ist. Die Frage wurde von dem Erschienenen verneint.

Herr Dr. Trost übernahm den Vorsitz und eröffnete die außerordentliche Hauptversammlung um 10.01 Uhr.

Der Vorsitzende stellte das Teilnehmerverzeichnis als richtig fest und unterzeichnete es. Die auf Herrn Dr. Trost lautende Vollmacht wurde dem Teilnehmerverzeichnis beigelegt. Das Teilnehmerverzeichnis nebst Vollmacht wurde während der gesamten Dauer der Versammlung zur Einsicht für alle Teilnehmer ausgelegt.

Der Vorsitzende stellte weiter fest:

Aus dem Nachweis der Teilnehmerberechtigung ergibt sich, dass die alleinige Aktionärin vertreten und damit das gesamte Grundkapital in Höhe von € 1.000.000,00 repräsentiert ist. Der Vorsitzende kündigte an, die Abstimmung durch Handzeichen durchzuführen.

Im Namen der Alleinaktionärin verzichtete deren Vertreter daraufhin auf die Einhaltung sämtlicher gesetzlicher und satzungsmäßiger Form- und Fristvorschriften für die Einberufung, Vorbereitung und Abhaltung einer Hauptversammlung sowie auf ein etwaiges Recht zur Anfechtung der gefaßten Beschlüsse und anerkennt die Beschlußfähigkeit als Universallhauptversammlung (§ 121 Abs. 6 AktG).

Der Vorsitzende gab folgende Tagesordnung bekannt:

TOP: Beschlußfassung über die Zustimmung zum Beherrschungsvertrag (Ergänzungen zu den bereits mit Ergebnisabführungsvertrag vom 03./05.09.2002 getroffenen Vereinbarungen)

Dann wurde die Tagesordnung wie folgt erledigt:

Der Vorsitzende erklärte, dass die Gesellschaft und die Aareal Bank AG in Wiesbaden am 2. Januar 2007 ergänzend zu den bereits mit Ergebnisabführungsvertrag vom 3./5. September 2002 getroffenen Vereinbarungen zur Gewinnabführung und Verlustübernahme einen Beherrschungsvertrag abgeschlossen haben. Dieser Beherrschungsvertrag vom 2. Januar 2007 ist dieser Niederschrift in beglaubigter Form als Anlage beigefügt. Ebenfalls als Anlage in beglaubigter Form beigefügt ist der gemeinsame Bericht beider Gesellschaften zum Beherrschungsvertrag vom 2. Januar 2007. Der Beherrschungsvertrag bedarf gemäß § 293 Abs. 1 AktG der Zustimmung der Hauptversammlung. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit, die mindestens 3/4 des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals umfasst.

Zu der Tagesordnung wurde durch Handzeichen einstimmig folgender Beschluss gefasst und mit dem nachfolgenden Beschlusswortlaut vom Vorsitzenden als einstimmig gefasst verkündigt:

Dem zwischen der Gesellschaft und der Aareal Bank AG am 2. Januar 2007 abgeschlossenen Beherrschungsvertrag (ergänzend zu dem bereits mit Ergebnisabführungsvertrag vom 3./5. September 2002 getroffenen Vereinbarung zur Gewinnabführung und Verlustübernahme) wird zugestimmt.

Weitere Beschlüsse wurden nicht gefaßt. Der Vorsitzende schloß daraufhin die Hauptversammlung um 10.07 Uhr.


Notarvertreter

AKTIONÄRS- UND TEILNEHMERVERZEICHNIS

der Außerordentlichen Hauptversammlung der
Aareal First Financial Solutions AG, Wiesbaden
vom

Lfd. Nr.:	Aktionär	Beteiligung am Grundkapital in €	Anteil am Grundkapital in %	Vertreten durch	gemäß Vollmacht vom
1	Aareal Bank AG, Wiesbaden	1.000.000,00	100	Dr. Burghardt Trost	15.2.07

Wiesbaden, den 20.2.2007



Dr. Burghardt Trost
Versammlungsleiter

Aareal Bank AG
Paulinenstraße 15

65189 Wiesbaden

VOLLMACHT

Wir bevollmächtigen hiermit

Herrn Dr. Burghardt Trost
geschäftsansässig Paulinenstraße 15 in 65189 Wiesbaden

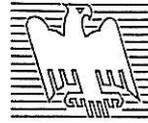
uns in der am 20.2.2007 in Wiesbaden stattfindenden außerordentlichen Hauptversammlung der Aareal First Financial Solutions AG zu vertreten und alle Rechte der Aareal Bank AG, insbesondere das Stimmrecht auszuüben sowie Unterbevollmächtigte zu bestellen.

In der Hauptversammlung darf der Bevollmächtigte/Unterbevollmächtigte für die Aareal Bank AG Anträge stellen und Erklärungen abgeben, insbesondere auf die Einhaltung der gesetzlichen und satzungsmäßigen Form- und Fristvorschriften für die Einberufung und die Durchführung der Hauptversammlung und auf eventuelle Anfechtungsrechte aus der Nichtvorlage der Berichte sowie auf die Anfechtung der auf der Hauptversammlung gefassten Beschlüsse verzichten.

Wiesbaden, den 15.02.2007

ppa. W. W. W.





Gemeinsamer Bericht

zum Beherrschungsvertrag vom 02.01.2007

des

Vorstands der **Aareal Bank AG**, Paulinenstr. 15, 65189 Wiesbaden, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Wiesbaden unter HRB 13184

und des

Vorstands der **Aareal First Financial Solutions AG**, Peter Sander Straße 30, 55252 Mainz-Kastel, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Wiesbaden unter HRB 12775

Die Vorstände der Aareal Bank AG und der Aareal First Financial Solutions AG (im folgenden „FF“) haben am 02.01.2007 einen Unternehmensvertrag (Beherrschungsvertrag gem. § 291 Abs. 1 Satz 1 AktG) mit Wirkung zum Zeitpunkt der noch vorzunehmenden Eintragung in das Handelsregister der FF abgeschlossen.

Der Unternehmensvertrag wird der Hauptversammlung der Aareal Bank AG am 30.05.2007 zur Zustimmung vorgelegt.

Die Zustimmung der Hauptversammlung der FF erfolgt im Vorfeld der Hauptversammlung der Aareal Bank AG.

Zur Unterrichtung der Aktionäre erlassen die Vorstände der Aareal Bank AG und der FF folgenden Bericht über den Unternehmensvertrag:

I. Rechtliche und wirtschaftliche Gründe für den Abschluss des Unternehmensvertrages

Die Aareal Bank AG ist zu 100% an der FF beteiligt. Die Aareal Bank AG hat die FF enger an die Aareal Bank AG angebunden und zu diesem Zweck auch den Beherrschungsvertrag abgeschlossen.

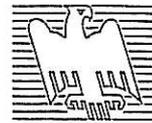
Der Unternehmensvertrag bewirkt die Festigung der seit dem 01.01.2007 bestehenden umsatzsteuerlichen Organschaft.

Eine gewerbe- und körperschaftsteuerliche Organschaft bestand bereits aufgrund des bestehenden Ergebnisabführungsvertrages vom 03.09./05.09.2002.

II. Inhaltliche Erläuterung des Unternehmensvertrages

Der Vertragsinhalt orientiert sich vollumfänglich an den gesetzlichen Vorgaben.

Die FF unterstellt sich der Leitung durch die Aareal Bank AG. Letztere ist berechtigt, dem Vorstand der FF – und zwar allgemeine und auf Einzelfälle bezogene – Weisungen für die



Leitung der FF zu erteilen. Die FF verpflichtet sich, den Weisungen der Aareal Bank AG zu folgen.

Der Vertrag wird nach Zustimmung durch die Hauptversammlungen der Aareal Bank AG mit der Eintragung in das Handelsregister der FF wirksam.

Hinsichtlich der Laufzeit und der Kündigung gelten die Regelungen des Ergebnisabführungsvertrages vom 03.09./05.09.2002. Der Vertrag insgesamt kann nur zusammen mit dem Ergebnisabführungsvertrag ordentlich gekündigt werden, und zwar erstmals zum 31.12.2007 mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende. Der Vertrag verlängert sich anderenfalls bei gleicher Kündigungsfrist automatisch um jeweils ein Kalenderjahr, soweit sich der Ergebnisabführungsvertrag ebenfalls entsprechend verlängert. Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

Da die Aareal Bank AG einzige Gesellschafterin der FF ist, bedurfte es gem. § 239b AktG keiner Prüfung dieses Unternehmensvertrags durch eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft. Aus gleichem Grund ist kein Ausgleich und keine Abfindung gem. §§ 304, 305 AktG erforderlich.

Wiesbaden, den 17.01.2007

Aareal Bank AG

Dr. Wolf Schumacher

Hermann J. Merkens

Christof Schörnig

Norbert Kickum

Thomas Ortmanns

Aareal First Financial Solutions AG

Georg Diehl

Armin Heil

Vorstehende Fotokopie ist ein vollständiges Lichtbild der mir vorliegenden
Urschrift, was ich hiermit beglaubige.

Wiesbaden, den 20. Februar 2007



Andreas Riedel, Rechtsanwalt
als amtlich bestellter Vertreter
des Notars Dirk Reischauer



Zwischen

der Aareal First Financial Solutions AG,
Peter Sander Straße 30, 55252 Mainz-Kastel,

- nachfolgend „**First Financial**“ genannt-

und

der Aareal Bank AG,
Paulinenstraße 15, 65189 Wiesbaden

- nachfolgend „**Aareal Bank**“ genannt-

wird nachfolgender

Beherrschungsvertrag

geschlossen.

Ergänzend zu den bereits mit Ergebnisabführungsvertrag vom 03.09./05.09.2002 getroffenen Vereinbarungen zu Gewinnabführung und Verlustübernahme gilt nunmehr folgendes:

§ 1 Beherrschung

Die First Financial unterstellt sich der Leitung durch die Aareal Bank. Letztere ist berechtigt, dem Vorstand der First Financial – und zwar allgemeine und auf Einzelfälle bezogene – Weisungen für die Leitung der First Financial zu erteilen. Die First Financial verpflichtet sich, den Weisungen der Aareal Bank zu folgen.

§ 2 Dauer und Beendigung des Vertrages

- (1) Der Vertrag wird mit der Eintragung in das Handelsregister der First Financial wirksam.
- (2) Hinsichtlich der Laufzeit und der Kündigung gelten die Regelungen des Ergebnisabführungsvertrages vom 03.09./05.09.2002. Der Vertrag insgesamt kann nur zusammen mit dem Ergebnisabführungsvertrag ordentlich gekündigt werden, und zwar erstmals zum 31.12.2007 mit einer Frist von sechs Monaten zum Jahresende. Der Vertrag verlängert sich anderenfalls bei gleicher Kündigungsfrist automatisch um jeweils ein Kalenderjahr, soweit sich der Ergebnisabführungsvertrag ebenfalls entsprechend verlängert.
- (3) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

§ 3 Schlussvorschriften

- (1) Beide Vertragsparteien erhalten jeweils eine Ausfertigung dieses Vertrages
- (2) Bei der Auslegung dieses Vertrages sind die §§ 14ff. des Körperschaftssteuergesetzes zu berücksichtigen.
- (3) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte der Vertrag eine Lücke enthalten, soll dies der Gültigkeit des Vertrages im übrigen nicht entgegenstehen. Anstelle der unwirksamen, undurchführbaren oder lückenhaften Bestimmung gilt diejenige wirksame oder

durchführbare Bestimmung als vereinbart, die dem wirtschaftlichen Ergebnis der unwirksamen, undurchführbaren oder fehlerhaften Bestimmung am nächsten kommt.

- (4) Die First Financial wird diesen Vertrag unverzüglich nach Erhalt einer Ausfertigung sowie erfolgter Zustimmung der Hauptversammlungen beider Vertragsparteien zur Eintragung beim Handelsregister anmelden.

Wiesbaden, 02.01.2007

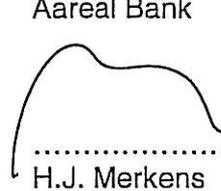
First Financial

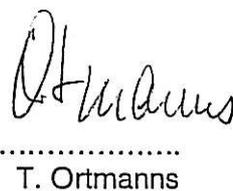

.....
G. Diehl


.....
A. Heil

Wiesbaden, 02.01.2007

Aareal Bank


.....
H.J. Merkens


.....
T. Ortmanns

Vorstehende Fotokopie ist ein vollständiges Lichtbild der mir vorliegenden
Urschrift, was ich hiermit beglaubige.

Wiesbaden, den 20. Februar 2007



Andreas Riedel, Rechtsanwalt
als amtlich bestellter Vertreter
des Notars Dirk Reischauer



Kostenberechnung (§§ 141, 154 KostO)

(Rechnungsstellung an Kostenschuldner erfolgt separat)

Geschäftswert:	25.000,00		
Beschlüsse von Gesellschaftsorganen §§ 32, 47 Satz 1 KostO		20/10	168,00 €
Beglaubigung von Ablichtungen und Ausdrücke § 55 Abs. 1, 33 KostO			10,00 €
Beglaubigung von Ablichtungen und Ausdrücke § 55 Abs. 1, 33 KostO			10,00 €
Zwischensumme netto			188,00 €
19 % Mehrwertsteuer § 151a KostO			35,72 €
Gesamtbetrag			223,72 €



Notarvertreter

Vorstehende Fotokopie ist ein vollständiges Lichtbild der mir vorliegenden
Urschrift, was ich hiermit beglaubige.

Wiesbaden, den 22. Februar 2007



A handwritten signature in black ink, appearing to read 'A. Riedel', written in a cursive style.

Andreas Riedel, Rechtsanwalt
als amtlich bestellter Vertreter
des Notars Dirk Reischauer

